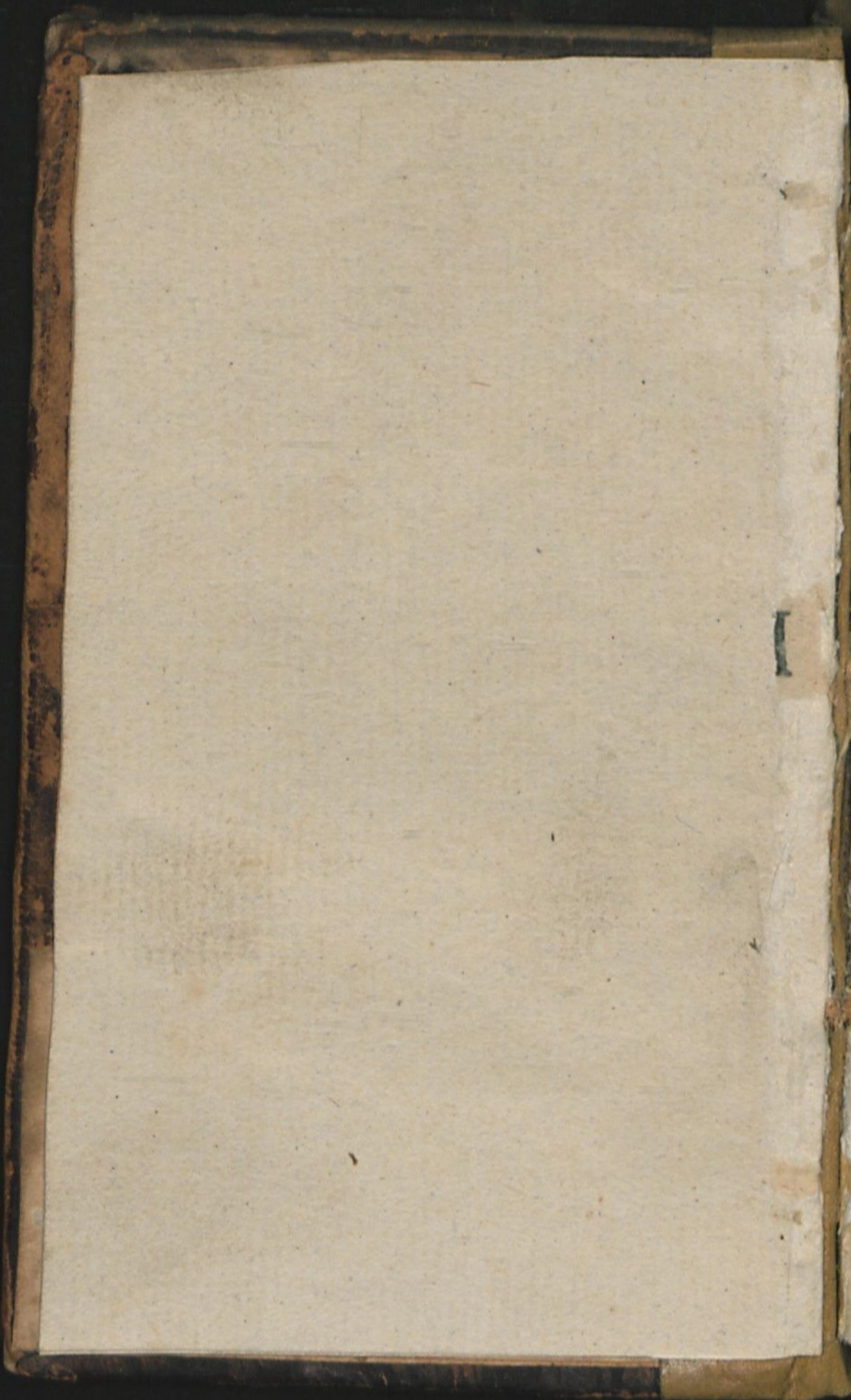


ORDONNANZ



EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

4



Sr. Churfürstl. Durchl. zu
Brandenburg / ꝛ. ꝛ. in Preuss-
sen / zu Magdeburg / Jülich / Cle-
ve / Berge / Stettin / Pöm-
mern / ꝛ. ꝛ. Herzogen

ꝛ. ꝛ.

Unsers gnädigsten Churfürz-
sten und Herrn /

Udterweit erneürt- und
revidirte

INTERIMS- ORDONNANZ,

Auch

Einquartierungs- REGLEMENT,

Bornach höchstgedachte Sr. Churf.
Durchl. Dero Miliz, vom 1. Januarii,
1684. und bis zu anterweiter Verord-
nung / nunmehr wollen verpflegen lassen /
auch wie sich dabey ein jeder in de-
nen jekigen Quartieren ver-
halten sol.

Gedruckt Anno 1684.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZVHALLE



Dennach Se. Churf.
Durchl. zu Branden-
burg unser gnädigster
Herr/ etc. gnädigst resolviret/
und gut befunden/ das bishe-
rige Einquartierungs- Wesen
dergestalt zu verändern/ und
auf einen solchen Fuß zu setzen/
damit Dero Milice, beides die
Cavallerie und Infanterie,
hinsühro nicht mehr auffm
Lande stehen / sondern bis
zu anderwärtiger gnädigsten
Berordnung / in die Städte
verleget und einquartieret

A 2 ver-

werden sol/weiln Sie der gnädigsten Meynung sind / daß es dem Lande zu einer grossen sublevation gereichen / denen Städten zu fernern Auffnehmen dienen / nicht weniger auch die Milice darin besser könne zusammen gehalten / und viele inconvenientien solchergestalt verhütet werden. Als haben höchstgedachte Se. Churf. Durchl. zugleich auch hochnöthig zu seyn erachtet / Dero vorhin herausgegebene Ordinantz / nicht allein mit allem Fleiß nochmals revidiren / sondern dieselbe auch in verschiedenen puncten deßwegen ändern zu lassen /

lassen. Damit denen bißher für=
gekommnen vielfältigen Be=
schwerden / so wol der Ein=
quartirung und Servicen, als
des Rauchfutters und Gra=
sung halber / einmal mit Nach=
druck abgeholfen / hingegen
aber alles / so viel möglich / in
gute und richtige Ordnung
gebracht werden möchte.

I.

Und zwar anfänglich wolle
Se. Churf. Durchl. und ver=
ordnen hiemit gnädigst / daß
dasjenige / was dero Miliz biß=
her in den Quartieren an Ser=
vicen, theils in naturâ an denē
in voriger Ordinanz specificir=
ten Stücken / theils auch an

23

Gel=
de

Gelde genossen / nunmehr /
gänzlich aufgehoben und ab-
geschafft seyn sol / dergestalt
daß die einquartierten Gemei-
nen nicht mehr / als das bloße
Obdach / und nebst oder in-
denselbē zwar Licht und Holz
zu geniessen haben / nicht aber
eben deswegen was besonders
fordern / sondern allerwege mit
dem Wirthe zugleich / so / wie
es derselbe hat und täglich ge-
brauchet / fürlieb nehmen / und
über dieses / nicht das allerge-
ringste mehr fordern : Der
Wirth selber auch / außer
diesem / keinen / weder frey-
willig noch sonst was geben /
noch den Soldaten darzu
ange-

angeweihten sol/ es ware den/
daß der Soldate dem Wirth
andie Hand gienge/ und ihn
mit Arbeit im Hause/ die Kost
abverdienete; Außer dem a-
ber/ muß der Soldate sich
nicht gelüsten lassen/ mit dem
Wirth oder seinen Hausge-
sinde zu speisen/ noch das ge-
ringste/ es sey unter was præ-
text es immer wolle/ von ih-
nen zu fodern.

II.

Weiln auch denen Ober-
und Unter-Officiren wegen ih-
rer bloßen Quartiere (worun-
ter keine Servicen welche ohne
das kein Officier jemals be-
komit/ verstanden werden müs-
sen)

sen) unterm Tractamēt satisfac-
tion geschicht/ so ist niemand
ohne Entgeld denenselben we-
der Quartier noch sonst icht-
was zu geben schuldig/ son-
dern es muß sich ein jeder sein
Quartier / an welchen Orte
er stehet/ selber miethen / und
alles was er genießet / auch
sonst auffer dem Quartier /
noch an Betten / Licht und der-
gleichen / begehren und nöthig
haben möchte / alle Monat
richtig und baar bezahlen /
dahingegen aber werden so
wol die darzu verordnete
Krieges- und Steuer- Com-
missarii als auch Magistrate
jedes Orts / gnädigst beschüt-
get

get/dahin zu sehen/das Sie
gleichwol auch von den Wir-
then nicht übersehet/noch ih-
nen die Miethung der Quar-
tiere und Ställung/über das
was ihnen darzu gegeben
wird/gesteigert/difficultiret/
oder gar verweiger werden
möge.

III.

Derjenige Wirth wel-
cher entweder einen Ober- o-
der Unter-Officier im Quar-
tier hat/und von demselben/
wie verordnet/davor bezah-
let wird/fan deswegen von
der Einquartierung der Ge-
meinen nicht befreyet seyn/o-
der übersehen werden/sondern

er muß nichts destoweniger
sein Antheil gleich seinen Mit-
Bürgern / wegen der Gemei-
nen / entweder wo er Raum
übrig / würcklich tragen / oder
die Bezahlung an Gelde præ-
stiren.

IV.

Quatier / Betten oder La-
gerstat / muß der Officirer wie
gedacht / sich selber schaffen /
was aber die Gemeinen be-
trifft / dieselben haben zwar
gleichfals in ihren Quartie-
ren deßhalb nichts zu fordern /
weiln unter ihren Tractament
ihnen gleichfals satisfaction
geschicht / damit es aber gleich
wol auch nicht bloß darauff
an-

ankomme / daß der Wirth /
wen er mit Betten zureichend
versehen wäre / dennoch dessen
Soldaten / vor Bezahlung
nichts überlassen wolte / so
müssen die Commissarii und
Magistrate bey Einrichtung
des Quartier-wesens / sonder-
lich hierin auch mit dahin sehē /
daß gleich wie der Officierer
vor baare Bezahlung Quar-
tier haben und untergebracht
werden muß / also auch die Ge-
meinen / damit sie ihre Mon-
tierung schonen können / mit ei-
nem Bett / als es der Wirth
hat / und bezubringen ver-
mag / vor die davor reichende
Zahlung / laut Verpflegungs

U 6

Tabell,

Tabell, versehen werden mö-
gen / es müssen solche aber
von den Wirthen nicht extor-
quiret noch mit Gewalt ab-
gepochet werden / massen der
Soldat wenn der Wirth kein
Bette hätte / zufrieden seyn
und sich deßhalb bey den Of-
ficirern angeben muß / damit
sich derselbe mit dem Com-
missario zusammen thue und
überlege / wie es könne reme-
diret werden / indessen wollen
zwar Se. Churfürstl. Durchl.
nicht / daß wider des Wirths
Willen der Soldate sich in
dessen Stube einlogire / oder
daselbst sein Lager oder E treu
mache / es sol aber gleichwol
auch

auch mit darauf gesehen und
ein jeder Wirth dahin gehalten
werden / seinen Solda-
ten nach der Gelegenheit
seines Hauses 7 einen solchen
Ort zu dessen Lagerstat an-
zuweisen / da er sich behelffen/
und sonderlich im Winter vor
Kälte retten könne.

V.

Wie nun E. Churfürstl.
Durchl. die Servicen in An-
sehung dessen / weilen umb bes-
serer Richtigkeit willen / die
Zahlung dafür geschehen sol/
durch diese Ordinantz gantz ab-
geschaffet wissen wollen; Als
ist auch Dero gnädigster
Wille und Befehl / daß was

27

son-

sonsten die Einquartierung
an sich betrifft / davon nie-
mand / auffer der regierende
Bürgermeister / Stadt-Syn-
dicus und Stadtschreiber /
gänzlich befreyet seyn sol / alle
übrige Einwohner aber / auß-
genommen die Churf. Exi-
mirte , Geistliche / Schulbe-
diente und derselben Wittwen /
wenn sie keine Bürgerliche
Nahrung treiben / werden oh-
ne Unterscheid damit belegt /
jedoch also / daß darinn eine
gute gleichheit observiret / und
keiner vor den andern über /
Gebür beschweret werde / als
worauf bedes die Commis-
sarii und Magistrate zu sehen /
und

und das Einquartierungs-
wesen also einzurichten haben/
damit in denen Orten/ wo die
Quartier-Eintheilung nicht
so gar gleich kan gemacht
werden/ einer den andern/ so
viel die Verpflegungs-Tabell
besaget/ satisfaction gebē/ kein
Eximirer auch/ mehr/ als von
einem Hause/ frey gelassen
werden möge: Würde aber an
ein und andern Orten die Ein-
quartierung so beschaffen seyn/
daß die Zahl der Soldaten
geringer als der Einwohner/
und also ein jeder Wirth ohne
das nicht könnte oder dürffte
beleget werden/ so wollen Se.
Churfürstl. Durchl. daß sol-
chen

chen fals insonderheit die Mag-
gistrats - Personen von der
würcklichen Bequartierung
sollen verschonet / und in re-
gard ihres tragenden Ampts/
übersehen werden / auffer dem
aber / wo es nicht wol seyn kan/
muß es in so weit bey vorher-
gehender Verordnung verblei-
ben / jedoch / daß sonderlich die
Quartiere / welche vor die
Außcommendirten / Verur-
laubten und absenten ohne
das offen gehalten werden
müssen / denenselben allein as-
signiret werden mögen.

VI.

Was zu Behuef der jeni-
gen Corps de gardien, Stok-
häuser

häuser / Standarten= und
Paucken-Wachen/welche hin
und wieder in den Städten/
nicht aber an denen Orten/
wo ohne das ordentliche
Guarnisonen sind/ werden ge=
halten werden müssen/ zu
Lichte / Holz und dergleichen
Unkosten/ wird von nöthen
seyn/selbiges wolle S. Churf.
Durchl. um besserer Richtig=
keit willē ex Cassa bezahlen las=
sen/ welches Commissarii also
darnach einzurichten haben.

VII.

Wie und welcher gestalt
nun von den Commissarien
und Magistraten die Inquar=
tierung jedes Orts specialiter
pflicht=

pflichtmäßig eingerichtet und
die Billetten darüber außge-
theilet / welche einjeder entwe-
der auffm Rathhause oder wo
die Einquartierung gemachet
wird / abzuholen schuldig ist /
dabey muß es so dann auch al-
lerdings verbleiben / und so
wenig vom Obristen selber /
als noch weniger den com-
mündirenden Officiren / jedes
Orts / die allergeringste Ver-
änderung vorgenommen wer-
den / massen zwar denenselben
frey stehet / ihre Compagnien
und Mannschafft zu verlegen
an welche assignirte Dertter
sie wollen / keinesweges aber
ordiniren / wie viel Personen
ein

ein und ander Wirth haben/
oder bey wem dieser oder je-
ner stehen und einquartieret
seyn sol.

VIII.

Und weiln man auch an-
gemercket/ daß dieses zu einer
nicht geringen disordre gerei-
chet / wenn die Compagnien
verstecket / und bald von dies-
ser bald von jener Compagnie
Leute unter einander an ei-
nen Ort verleget werden/ so
wollen E. Ghurf. Durchl.
und ist Dero ernstlicher Be-
fehl/ daß der Obrister des Re-
giments dahin sehen sol / die
Compagnien so zu vertheilen/
daß ob schon zuweilen nur eine
Com.

Compagnie an etliche Der-
ter kan délogiret / und also
nothwendig muß zertrennet
werden / dennoch so wol die
gemeine Mannschafft als die
Officirer / nicht vermenget /
sondern von einer Compa-
gnie seyn sollen / ist es / daß an
vielen Orten eine ganze oder
halbe Compagnie zu stehen
assigniret ist / so kan es umb so
viel richtiger geschehen / und
sol also die Mannschafft durch-
aus nicht verstecket werden.

IX.

Solten sich unter denen
Bequartierten welche finden /
die da freywillig mehr Sol-
daten als ihnen sonst würk-
lich

lich zugelegt / oder nach pro-
portion zukommen kan / vor
Geld einnehmen wolten / so
können zwar insonderheit die
Magistrats-Personen und an-
dere welche von der würckli-
chen Einquartierung gern
verschonet seyn wolten / wie
auch die welche ihre Wohnun-
gen an die Officirer vermie-
thet / imgleichen die / welche
sonsten keine Stallung ha-
ben / sich mit denselben also
vereinigen / daß sie ihnen da-
für Monatlich so viel in der
mit angefügten Verpfle-
gungs-Tabelle nachrichtlich
angezeiget / gehörige satisfa-
ction thun / es muß aber die-
ses

ses nicht mißbrauchet / auch
weder mit Zwang / noch son-
sten unter gewissen prætext,
einen andern hierin was auf-
gebürdet / vielmehr bedes mit
Zufriedenheit des Wirths als
des Soldaten / also geschehen
und veranlasset / das dafür
fallende Geld auch / nicht den
Soldaten sondern dem Wir-
the / der die Ungelegenheit ü-
ber sich nimmt / bezahlet wer-
den. Dafern auch einige Sol-
daten an stat ihrer Quartier
Geld nehmen / sich behelffen
und selber suchen wolten / son-
sten unterzukommen / kan
solches auch zugelassen / und
insonderheit denen vom Ma-
gistrat

gistrat und welche lieber Geld
geben als würcklich Bequar-
tiert seyn wollen / solcher ge-
stalt mit zu statten kommen.

X.

Würde der Soldate ir-
gend dem Wirthe hierüber
Ungelegenheit zufügen / bloß
darüm/damit er dadurch An-
laß und Gelegenheit gebe /
mit an dem Gelde zu partici-
piren so der Wirth bekom-
men würde / so sol der com-
mendirende Officier solches
mit Nachdruck zu ändern su-
chen / und den Soldaten da-
hin anweisen / daß er sich in
seinen Gränken halte / und
nicht

nicht begehre / was ihnen
nicht gebühret.

XI.

Die Soldaten Weiber
(weßhalb Se. Churf. Durchl.
wie viel derer bey jeder Com-
pagnie seyn / und Quartiere
mit genießen sollen / vor die-
sem allbereit ein gewiß Re-
glement gemachet) sollen
zwar der Anzahl nach / und
ratione der Molestien, ihren
Männern gleich / sonderlich
wenn ihnen beederseits vorse
Quartier / Inhalt Verpfle-
gungs-Tabell, Geld gegeben
wird / bey der Einquartirung
consideriret, dabey aber ver-
hütet werden / daß den Wei-
bern

bern / so wenig wegen Liecht
und Holzes / als noch weni-
ger der Betten halber / abson-
derlich was gegeben dem Bir-
the auch / wann sie entweder
vor sich oder andere waschen /
keine Ungelegenheit causiret
werden möge.

XII.

Auf diejenigen / so bey dem
Regiment entweder auf Ar-
beit / execution oder sonst
commandiret / und verur-
laubet / muß zwar bey Ein-
richtung der Quartier mit
gesehen werden / damit / wann
sich selbige wieder einfinden /
und zu rück kommen / sie wif-
sen mögen / wo sie ihre Quar-
tier

tiere haben und unterkom-
men können / es ist aber kein
Wirth schuldig / indessen vor
solche Zeit / so wenig an stat
des Quartiers / als vor Licht
und Holz / das geringste zu
geben / massen auch der Sol-
date deswegen nichts fodern
muß / als worüber die com-
mandirenden Officirez gleich-
fals mit Ernst und Nachdruck
halten / selber auch keines we-
ges sich unterstehen sollen /
vor die Vacanten / Passe-
volanten / ihre eigenen Die-
ners und Knechte / auch Mar-
quetenters / entweder Quar-
tier / oder dafür satisfaction
zu begehren / die dawider han-
deln

deln/ sollen deßhalb gebührend
gestraffet werden.

XIII.

Wan̄ einer von der Com-
pagnie stirbet / oder sonst
abgeheth / haben zwar Se.
Churfürstl. Durchl. anä-
digst verordnet / zweene Mo-
nate den Platz offen zu hal-
ten/ es muß aber alsdenn vor
das darauf fallende Tracta-
ment wieder ein anderer tüch-
tiger Kerl zugeworben / und
umb mehrer Nachricht und
Richtigkeit willen / in den
Monatlichen Rollen, welche
die Regimenter dem General
Krieges-Commistariat ein-
zulieffern befehlicht sind/ sol-
ches

ches allenthal gehörig mit no-
tirt werden.

XIV.

Weiln nebst dem Hart-
futter welches die Gemeinen
alle Monat aus dem Gene-
ral-Proviant = Vmpt in na-
turâ sollen zugeniessen haben/
zugleich auch das Rauchfut-
ter so wol im Winter/ als an-
stat der Gräsung/ im Som-
mer/ denen Regimentern zu
Pferde und Dragounern bee-
des auf die Gemeinen / und
Unter-Officirer Pferde (de-
nen auf jede Compagnie zu
Pferd 16. und bey den Dra-
gounern 15. Pferde passiren)
unter dem Tractament gleich-
falß

fals Monatlich mit assigni-
ret und bezahlet werden sol/
so sind deswegen die bequar-
tierten Städte denenselben
ohne Entgeld auch nichts zu
geben schuldig; Gleich wie
nun Se. Churf. Durchl. sol-
chergestalt ohne Unterscheid/
so viel als das Rauchfutter
aufträget / durchgehends
Monatlich einen Thaler gut-
thun / und assigniren lassen
werden; Also müssen dahin-
gegen auch beedes die Offici-
rer und Gemeine von den
Reutern un̄ Dragounern sel-
ber zu sehen / wo sie entweder
kauffs- oder miethsweise dar-
zu gelangen / und wie sich ein

jeder/ so gut er kan/ in zeiten
damit zureichend versehen
möge/ müssen aber sich nicht
unterstehen/ noch gelüsten
lassen/ des Sommers ihre
Pferde überall auf der Städ-
te gemeine Hütungen mit-
gehen/ sondern an dem Orte
was ihnen entweder kauffs-
oder miethsweise freiwillig
überlassen wird / sich aller-
ding begnügen / selbe Hü-
tung auch selber / entweder
wol verwahren/ oder bewa-
chen lassen / damit also hier-
unter denen Städten/ keines
weges an ihren Früchten auf
dem Felde/ Wiesen und Gär-
ten/ einiger Schade zugefü-
get

get werden möge / wie denn
der commandirende Officier/
auf eingekommene Klagen/
dafür stehen / und ihn / so viel
als der Schade importirt, an
seinen eigenen Tractament,
gefürhet werden sol.

XV.

Wann nun die Officierer
und Gemeine vor ihre Pfer-
de / die Nothdurfft an Heu
und Stroh gegen den Win-
ter sich anschaffen / so müssen
sie umb mehrer Sicherheit
wollen / dasselbe nicht auf die
Haus-Böden / noch weniger
nahe bey und umb die Schor-
steine legen / sondern sich dar-
zu wo immer möglich / einen
B 4 sichern

sichern Ort und Raum an-
weisen lassen / welchen der
Wirth nach seines Hauses
Gelegenheit einräumen kan/
und der sonst dazu bequem ist.

XVI.

Hieben werden nun die
commandirenden Officirer
jedes Orts / gnädigst und
ernstlich befehligt / nicht allein
überall gute ordre und disci-
plin zu halten / sondern auch
zu Verhütung / aller sonst
daraus entstehenden Gefahr /
dahin zu sehen / daß denen
Soldaten sonderlich denen
Reutern und Dragounern /
keines weges gestattet / son-
dern ernstlich verbotten wer-
de /

de/ zu Abendszeit mit Lichten
in Stall zu gehen/ als wor=
unter sich einjeder Wirth sel=
ber/ mit für zusehen/ und den
Soldaten kein Licht abson=
derlich darzu geben/ noch ihn
mit Heu und Futter des A=
bends umbgehen zu lassen/
verstatten muß/ und ist im
übrigen kein Wirth schuldig/
seinen einquartierten Reu=
ter oder Dragouner besser
Stallung zu verschaffen/ als
er selber hat.

XVII.

Würden klagten einkom=
men/ daß die Einquartierten
sich insolent bezeugten/ von
den Wirthen/ ohne die war=
me

Es

me

me Stube und Licht/ wie ers
selber genießet/ ein mehres
forderten/ ihnen die Futte-
rung so sie zu ihren eigenen
Behuef selber von nöthen/
abpresseten/ und wol gar
heimlich von ihren Böldens
entwendeten/ auch in den
Thoren hin und wieder von
denen ab- und zureisenden
frembden und einheimischen
Leuten/ Geld forderten/ oder
sonst andere Plackereyen und
insolentien verübeten/ auch
wol gar auf freyer Landstraf-
se denen reisenden Leuten Un-
gelegenheit zufügten/ so sol-
len solche und dergleichen
Klagten zu erst an den com-
man-

mandirenden Officirer ge-
bracht werden/ würde dersel-
be aber alles nicht zureichend
remediren/ so sol er nicht al-
lein dafür angesehen/ sondern
auch / was wider Gebühr
genossen/ ihn selber an seinen
eigenen Tractament abgezog-
gen/ und denen so es abgepres-
set worden hinwieder gut ge-
than werden / massen die
Commisarii, wann sie dann
und wann/ ohne daß ihre
Städte bereisen / sich dessen
allemaal wol erkundigen/ und
was an dergleichen vorge-
kommenen Klagen/ von de-
nen Officirern nicht zurei-
chend bestraffet und abge-
than

than/an das General Kriegs=
Commiffariat pflichtmäßig
berichten sollen.

XVIII.

Solte lezlich an ein oder
andern Orte Feuer entstehen/
(welches der liebe GOTT in
Gnaden verhüten und ab=
wenden wolle) so hat der
commandirende Officier
dahin zu sehen/ und seine Leute
dergestalt mit Nachdruck
zu beordern/ daß ein jeder un=
ermüdet zum Löschen mit
Hand anlegen/ und das Feuer
zu dämpffen/ fleißig angevie=
ben werden möge. Wobey
die Magistrate in Städten zu
gleich ernstlich befehlich wer=
den/

den/allenthalben die gute An-
stalt zu machen / daß die Ge-
rätthschaft an Feuer-Haken/
Leitern / Spritzen / Wasser-
Schleuffen und was sonst
in solchen Fällen nöthig / all-
stets parat und fertig gehal-
ten werde / damit nirgend
darunter einiger Mangel er-
scheine : Wie denn Seine
Majest. Durchl. zu Verhüt-
und möglichster Abwendung
aller besorglichen Feuers-Ge-
fahr / nicht allein das vorseh-
liche Schiessen und Plätzen
in den Städten / hiemit ernst-
lich verbieten lassen / sondern
auch dabey allen commandi-
renden Officirern jedes Orts

B 7

gnä-

gnädigst anbefehlen / ihren
Untergebenen hart einzubin-
den / und zu untersagen / daß
wann sie ihre Gewehre pro-
biren wollen / solches auffer
den Städten / oder an sichern
Orten / wo keine Stroh- Dä-
cher sind / thun / auch beym
Toback-Trincken / und son-
sten überall mit Feuer und
Licht vorsichtig umbgehen
sollen / die dawider muthwil-
lig handeln / und dadurch Un-
glück anrichten solten / die sol-
len an Leib und Leben gestraf-
fet werden.

XIX.

Im übrigen nun / lassen
mehr höchstgedachte Se.
Churf.

Shurf. Durchl. es bey Dero
lezt auch andern hiebevör
außgelassenen Ordinanzien/
so weit solche hierinnen nicht
geändert / wie auch andern
publicirten Edictis, wegen
Haltung guter Ordre und
disciplin, allerdings bewen-
den; Und befehlen darauff
Dero General-Feld-Mars-
schalln/ und andern Genera-
len, wie auch allen und jeden
Dero Hohen- und Niedern-
Krieges-Officirern und ge-
meiner Soldatesque, imglei-
chen allen und jeden Dero
Regierungen / Drosten/
Hauptleuten / Commissa-
rien . Beampten / Magistra-
ten

ten in Städten/ und sonst
jedermänniglich / sich hier=
nach unterhänigst zu achten/
und wider diese Ordinanz in
keine wege zu handeln / bey
Vermeidung ernster und un=
ausbleiblicher Straffe. Ur=
kundlich unter Sr. Churf.
Durchl. eigenhändigen sub=
scription und für gedrucktem
Insiegel. Begeben zu Pot=
stam/ den I. Januarii 1684.
Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Kg 2950

ULB Halle
002 693 81X

3



VD77

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

urfürstl. Durchl. zu
burg / ꝛ. ꝛ. in Preuss
Magdeburg / Jülich / Cle
rge / Stettin / Pom
n / ꝛ. ꝛ. Herzogen
ꝛ. ꝛ.
mädigsten Churfürs
ten und Herrn/
weit erneürt- und
revidirte
TERIMS
DONNANZ,
Auch
quartierungs-
GLEMENT,
höchstgedachte Sr. Churf.
ro Miliz, vom 1. Januarii,
bis zu anterweiter Berord-
ehr wollen verpflegen lassen/
ich dabey ein jeder in de-
sigen Quartieren ver-
halten sol.
druckt Anno 1684.

